

VI.

Die Erneuerung der Reichsstandschaft.

Seitdem Heinrich IV. 1541 die kaiserliche Zusicherung erhalten hatte, daß er zu den Reichstagen gleich den andern Ständen des Reichs mit den üblichen Einladungsschreiben bedacht werden sollte,¹⁾ war solches in der That auch immer geschehen.²⁾ Wenn der Burggraf trotzdem noch mehrere Jahre nicht an den Sitzungen der Reichsversammlungen teilnahm, so lag das jedenfalls darin, daß über die formellen Bedingungen seiner Teilnahme noch gar nichts ausgemacht war. So war bis dahin weder ein Sitz für das Burggrafthum Meißen vorhanden, noch stand dessen Name in den Reichstagsprotokollen verzeichnet. Nun begleitete der Burggraf zwar den König Ferdinand 1542 zu dem Nürnberger Reichstag und 1546 wieder nach Regensburg, aber ob ihn, wie Heinrich XXVI. annimmt, nur die Kürze der Zeit abhielt, seine reichsständigen Befugnisse auszuüben, möchten wir sehr bezweifeln. Zwar hat er sich 1544 ausdrücklich bei Ferdinand entschuldigt, den damaligen Reichstag wegen einiger Ursachen nicht besuchen zu können,³⁾ doch ist hier anzunehmen, daß der König ihn dienstlich dorthin beordert hatte. Auch 1547 war er trotz der er-

¹⁾ Vgl. S. 56.

²⁾ Lobenstein. Intelligenzbl. v. 1794, Stück 10 f. Diese ausgezeichnete Abhandlung Heinrichs XXVI. bildet auf die Grundlage der nun folgenden Darstellung; vgl. a. Märker, das Burggrafthum Meißen, S. 379 f.

³⁾ Aus dem Schreiben des Königs an den Burggrafen d. d. Speier 1544; im Lobenstein. Intelligenzbl. a. a. O. S. 40.